

## Bestattungs- und Friedhofverordnung

Beschlossen vom Gemeinderat am 12. April 2012

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Meldepflicht

<sup>1</sup> Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 48 Stunden der Friedhofverwaltung oder der zuständigen Bereitschaftsstelle zu melden.

<sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich die Meldepflicht nach der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV)<sup>1</sup>.

#### Art. 2 Friedhofverwaltung

Der Friedhofverwaltung obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Entgegennahme von Todesfallmeldungen;
- b) Anordnung aller notwendigen Massnahmen zur Durchführung der Bestattung;
- c) Kontaktaufnahme und Koordination mit der zuständigen Religionsgemeinschaft;
- d) Durchführung der Bestattungen;
- e) Vermietung der Gräber und Führung eines Grabregisters;
- f) Abruf und Räumung der Gräber;
- g) Betrieb und Unterhalt der Friedhöfe;
- h) Planung und Gestaltung der Friedhöfe;
- i) Erstellen der Belegungspläne;
- k) Abschluss von Grabpflegeverträgen;
- l) Prüfung von Gesuchen und Antragstellung an das Departement.

### II. Friedhofordnung

#### Art. 3 Öffnungszeiten

<sup>1</sup> Die täglichen Öffnungszeiten der öffentlichen Friedhöfe sind in der Regel:

- a) Sommerzeit von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr;
- b) Winterzeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

<sup>2</sup> Während den Öffnungszeiten sind die Friedhöfe frei zugänglich.

<sup>3</sup> Die Öffnungszeiten können bei Bedarf vom Stadtrat angepasst werden.

<sup>1</sup> Art. 34 ff. ZStV (SR 211.112.2)

## **Art. 4** Allgemeines Fahrverbot

<sup>1</sup> Für die Friedhöfe der Stadt gilt ein allgemeines Fahrverbot.

<sup>2</sup> Ausgenommen von diesem Verbot sind der Werkverkehr und weitere Fahrzeuge, für die von der Friedhofverwaltung eine spezielle Fahrbewilligung ausgestellt worden ist.

## **III. Schlussbestimmungen**

## **Art. 5** Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Recht

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt mit dem Bestattungs- und Friedhofgesetz in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Friedhofverordnung vom 19. Dezember 1996 aufgehoben.